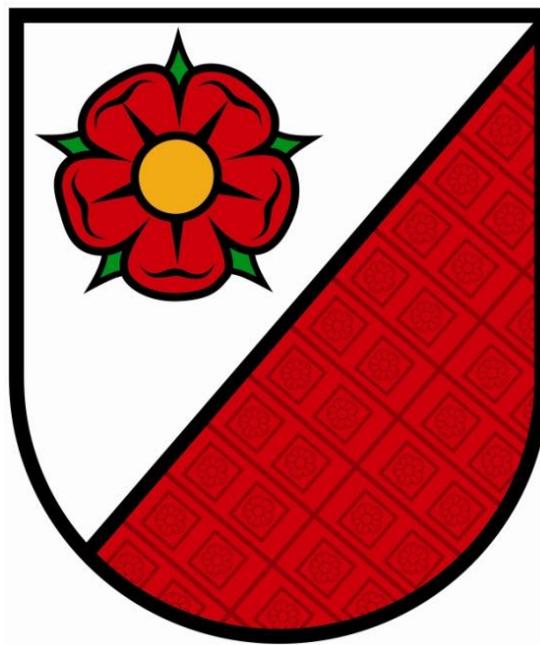


Verordnung über den Schülertransport Wynigen, Seeberg und Rumendingen

der

Einwohnergemeinde Wynigen



15. Mai 2023

Grundlagen

- Volksschulgesetz und Volksschulverordnung des Kantons Bern
- Merkblatt Schulungsort (Schülerinnen- und Schülertransporte) der Erziehungsdirektion vom August 2015
- Vertrag zum organisatorischen Zusammenschluss der Schulen von Wynigen, Seeberg und Rumendingen vom 14.12.2015 (Grundsätze der Schüler/-innenzuteilung auf Standorte und Zuständigkeit für Transport bei Anschlussgemeinden) in der Fassung 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1** Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in den Einwohnergemeinden Wynigen, Seeberg und Rumendingen, die den Unterricht gemäss Art. 3 des Volksschulgesetzes besuchen.

Absicht **Art. 2** Die vorliegende Verordnung bildet die Grundlage zur gemeinsamen Organisation des Schülertransports durch die Gemeinden Wynigen, Seeberg und Rumendingen sowie zur Auszahlung von Beiträgen an den Transport bei unzumutbaren Schulwegen, wenn die Kinder nicht mit dem öffentlichen Verkehr oder mit dem Schulbus transportiert werden. Ausnahmen zu dieser Regelung beschliesst in begründeten Fällen die Bildungskommission.

II. Schulweg und Schülertransport

Schulweg und Schülertransport **Art. 3** ¹ Grundsätzlich sind Schulwege zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurückzulegen, wobei es im Ermessen der Eltern liegt, ob ein Kind den Schulweg zu Fuss absolvieren soll oder mit dem Fahrrad absolvieren kann.

² Bei unzumutbaren Schulwegen organisieren die Gemeinden Wynigen, Seeberg und Rumendingen den Schülertransport soweit als möglich mit dem öffentlichen Verkehr. Besteht keine öV-Verbindung oder ist eine Benützung des öV altershalber nicht zumutbar, soll der Transport wenn möglich durch die Eltern erfolgen, wobei Beiträge gemäss Art. 8 ausgerichtet werden. Ansonsten wird der Schülertransport bei unzumutbaren Schulwegen durch die Gemeinde organisiert.

Zumutbarkeit des Schulweges

Art. 4 ¹ Die Zumutbarkeit des Schulwegs wird nach den folgenden Bestimmungen definiert.

² Für Kindergartenkinder werden Schulwege von rund 1.5 Leistungskilometern (Berechnung gemäss Absatz 6) als zumutbar beurteilt. Vorbehalten bleibt eine Unzumutbarkeit wegen besonderer Gefahrensituationen.

³ Für Primarschulkinder der 1. bis 3. Klasse werden Schulwege von rund 2 Leistungskilometern (Berechnung gemäss Absatz 6) als zumutbar beurteilt. Vorbehalten bleibt eine Unzumutbarkeit wegen besonderer Gefahrensituationen.

⁴ Für Primarschulkinder der 4. bis 6. Klasse werden Schulwege von rund 5 Leistungskilometern (Berechnung gemäss Absatz 6) als zumutbar beurteilt. Vorbehalten bleibt eine Unzumutbarkeit wegen besonderer Gefahrensituationen.

⁵ Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe werden die Schulwegdistanzen innerhalb des Gebiets der Schule Wynigen-Seeberg als zumutbar beurteilt.

⁶ Die Leistungskilometer werden wie folgt berechnet:

- Distanz zwischen Wohnsitzadresse und Schulhausadresse gemäss search.ch ermitteln, längere Angabe von Hin- oder Rückweg übernehmen
- Bei so ermittelter Distanz in Metern Zuschlag für Steigung (Höhenmeter mal 10) addieren
- Distanz in Meter inkl. Zuschlag für Steigung umrechnen in Kilometer = Leistungskilometer

Berechnungsbeispiel – Schulweg mit 4.4 km Länge und 140 Metern

Höhendifferenz

Distanz zwischen Wohnsitzadresse und Schulhausadresse gemäss search.ch	4'400 m	<i>längere Angabe Hin- oder Rückweg</i>
Bei so ermittelter Distanz in Metern Zuschlag für Steigung (Höhenmeter mal 10) addieren	1'400 m	<i>140 Höhenmeter mal 10</i>
Distanz in Meter inkl. Zuschlag für Steigung umrechnen in Kilometer	<u>5.8 km</u>	= Leistungs- kilometer

Sammelpunkte

Art. 5 ¹ Für die Fälle, in denen ein Schülertransport durch die Gemeinden Wynigen, Seeberg und Rumendingen organisiert werden muss, werden durch die Bildungskommission Sammelpunkte festgelegt.

² Die Wegdistanz zu den Sammelpunkten muss für alle zu transportierenden Schulkinder nach den Kriterien der obigen Artikel zumutbar sein.

³ Über die Bewilligung von Gesuchen für zusätzliche Sammelpunkte, welche zu Mehrkosten für den Schülertransport führen, entscheidet der

Gemeinderat der zuständigen Gemeinde auf Antrag der
Bildungskommission.

Ausnahmen

Art. 6 ¹ In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Betreuung eines Kindes durch Tageseltern oder Grosseltern innerhalb des Gebiets der Schule Wynigen-Seeberg, kann ein schriftliches Gesuch bei der Bildungskommission eingereicht werden.

² Die Bildungskommission entscheidet über Ausnahmegesuche ohne Kostenfolge. Über Ausnahmegesuche mit Kostenfolge entscheidet der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde auf Antrag der Bildungskommission.

³ Es besteht kein Anspruch auf eine Ausnahmeerteilung. Für die Beurteilung von Ausnahmegesuchen ist insbesondere massgebend, ob freie Kapazität im entsprechenden Schulbus besteht und durch die Ausnahmeerteilung keine Verzögerungen oder Umwege entstehen.

⁴ Bei freien Plätzen in Schulbussen können zusätzlich Kinder dieses Gebiets mitgenommen werden, für welche der Schulweg altershalber als zumutbar gilt (kein Ausnahmegesuch notwendig). Dabei haben von denjenigen Kindern, für die der Schulweg bereits als zumutbar gilt, jeweils die Jüngsten Vorrang.

öV-Abonnement

Art. 7 ¹ Bei Kindern mit unzumutbarem Schulweg, welche den öffentlichen Verkehr benützen können, werden die Kosten des öV-Abonnements entschädigt, pro Schuljahr maximal bis zu den Kosten eines Jahresabonnements.

² Es werden keine Kosten an öV-Abonnemente entschädigt, wenn eine unzumutbare Schulwegdistanz aus einer Kinderbetreuung bei Tageseltern, Grosseltern oder einer anderen freiwilligen ausserfamiliären Betreuung resultiert.

³ Ist die Unzumutbarkeit des Schulwegs und somit der Anspruch auf Entschädigung der Kosten des öV-Abonnements umstritten, entscheidet der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde auf Antrag der Bildungskommission.

Beiträge für Schülertransporte

Art. 8 ¹ Erfolgt ein Transport durch die Eltern, wird eine Kilometerentschädigung von CHF 0.70 pro mitfahrendes schulpflichtiges Kind mit unzumutbarem Schulweg (maximal CHF 2.80 bei vier oder mehr mitfahrenden schulpflichtigen Kindern) ausgerichtet. Die Leerfahrt (Hin- bzw. Rückfahrt) wird ebenfalls entschädigt. Sammeltransporte durch die Eltern werden begrüsst.

² Die Entschädigungsregelung gilt auch für Spezialunterricht und fakultativen Unterricht.

³ Es werden keine Schülertransportkostenbeiträge ausgerichtet, wenn eine unzumutbare Schulwegdistanz aus einer Kinderbetreuung bei Tageseltern, Grosseltern oder einer anderen freiwilligen ausserfamiliären Betreuung resultiert.

⁴ Für die Abrechnung ist das Formular der jeweiligen Wohnsitzgemeinde, welches auf der Schulhomepage aufgeschaltet ist, zu verwenden. Der darauf genannte Einreichetermin ist verbindlich. Zu spät eingetroffene Abrechnungformulare können zurückgewiesen werden.

⁵ Ist die Unzumutbarkeit des Schulwegs und somit der Anspruch auf Beiträge für Schülertransporte umstritten, entscheidet der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde auf Antrag der Bildungskommission.

Versicherung

Art. 9 ¹ Gemäss Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz handelt es sich bei Schülertransporten durch Eltern nicht um berufsmässige Fahrten.

² Die Einwohnergemeinden Wynigen, Seeberg und Rumendingen verfügen über eine Dienstfahrtenkaskoversicherung. Ebenfalls mitversichert sind die von den Einwohnergemeinde Wynigen, Seeberg und Rumendingen beauftragten Personen, welche Schülertransporte durchführen. Die Schülerinnen und Schüler sind beim Transport auch über die Insassenversicherung des Fahrzeughalters versichert. Allfällige Versicherungsleistungen würden zusätzlich zu anderen Leistungen erbracht (kumulativ).

Inkrafttreten

Art. 10 Die Verordnung tritt, nach erfolgter Genehmigung durch den Gemeinderat Wynigen, den Gemeinderat Seeberg und den Gemeinderat Rumendingen, am 01.08.2023 in Kraft. Sie ersetzt die "Regelung Schülertransport Wynigen, Seeberg und Rumendingen, gültig ab 01.08.2018."

Gemeinderatsbeschlüsse

Angenommen durch den Gemeinderat Wynigen am 15. Mai 2023.

Die Präsidentin

Der Sekretär

Sandra Sommer

Christian Liechi

Angenommen durch den Gemeinderat Rumendingen am 5. Juni 2023.

Die Präsidentin

Die Sekretärin a. i.

Beatrice Rickli

Susanne Simon Wildi

Angenommen durch den Gemeinderat Seeberg am 24. Mai 2023.

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Martina Brühlmeier

Larissa Jenzer

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 15. Mai 2023 beschlossene Verordnung über den Schülertransport Wynigen, Seeberg und Rumendingen wird, nach erfolgter Genehmigung durch den Gemeinderat Seeberg und den Gemeinderat Rumendingen, gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 22. Juni 2023.

Wynigen, 22. Juni 2023

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechi